

# Reglement über das Weiterbildungsprogramm Entrepreneurship

16. Dezember 2010

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 lit. d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11) und Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt, BSG 436.111.2) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,  
*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

Gegenstand

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Studiengänge und die Leistungskontrollen zur Verleihung folgender akademischer Titel und Abschlüsse:

- a. „Executive Master of Business Administration in Entrepreneurship, Universität Bern“  
(im Folgenden: „EMBA ENTR Unibe“)
- b. „Diploma of Advanced Studies in Entrepreneurship, Universität Bern“  
(im Folgenden: „DAS ENTR Unibe“)
- c. „Certificate of Advanced Studies in Entrepreneurship, Universität Bern“  
(im Folgenden: „CAS ENTR Unibe“)

Verantwortung

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsstudiengänge werden von der Programmleitung unter der Verantwortung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden Fakultät) durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Programm- und Studienleitung sind in diesem Reglement geregelt.

Kooperation

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Für die Studiengänge und -programme kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der angebotenen Studiengänge können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

<sup>3</sup> Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleibt die Unterzeichnung einer entsprechenden Kooperationsverein-

barung durch die Universitätsleitung.

## II. Studiengänge

Studienziele

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Studiengänge für Entrepreneurship dienen der berufsbegleitenden postgradualen Weiterbildung von Personen, die unternehmerisch tätig sind oder eine solche Tätigkeit planen, wie auch von Führungskräften, die sich als unternehmerisch orientierte Innovations- und/oder Technologieführer positionieren wollen.

<sup>2</sup> Durch Absolvierung der Studienprogramme werden interdisziplinäre Kenntnisse und Kompetenzen im Fachgebiet Entrepreneurship vermittelt. Die Praxisrelevanz der Ausbildung auf akademischem Niveau wird in gleicher Weise sichergestellt.

Zielgruppen

### Art. 5

Die Zielgruppen dieser Programme sind Personen, die sich auf Entrepreneurship innerhalb bestehender Organisationen spezialisieren wollen (Corporate Entrepreneurship) sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich Entrepreneurship-Kompetenzen als Grundlage für die Geschäftsentwicklung aneignen wollen.

CAS ENTR

### Art. 6

Der Studiengang zur Erlangung des CAS ENTR umfasst insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus:

- a. Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium) im Umfang von mind. 8 ECTS-Punkten,
- b. einer Zertifikatsarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

DAS ENTR

### Art. 7

Der Studiengang zur Erlangung des DAS ENTR umfasst insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus:

- a. Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium) im Umfang von mind. 24 ECTS-Punkten,
- b. einer Diplomarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

EMBA ENTR

### Art. 8

Der Studiengang zur Erlangung des EMBA ENTR umfasst insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus:

- a. Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen und angeleitetes Selbststudium) im Umfang von mind. 44 ECTS-Punkten,
- b. einer schriftlichen Arbeit im Umfang von jeweils 2 oder 4 ECTS Punkten,
- c. einer Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Studienplan

### Art. 9

Details zu den Studiengängen werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt. Er führt die Pflicht- und Wahlfächer auf, wobei letztere nach Verfügbarkeit der Ressourcen angeboten werden.

Anspruch auf Betreuung

### Art. 10

Für das Verfassen der wissenschaftlichen Arbeiten wird den Studierenden eine Betreuungsperson („Mentor“) zugewiesen.

Regelstudiendauer und maximale Studiendauer

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsprogramme sind so gestaltet, dass sie in der Regel

binnen folgender Zeiträume abgeschlossen werden können:

- a. CAS ENTR: 12 Monate
- b. DAS ENTR: 18 Monate
- c. EMBA ENTR: 28 Monate

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer für die Studiengänge beträgt:

- a. CAS ENTR: 18 Monate
- b. DAS ENTR: 24 Monate
- c. EMBA ENTR: 36 Monate

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung der maximalen Studienzeit bewilligen.

<sup>4</sup> Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden. Art. 32 Abs. 3 ist anwendbar.

<sup>5</sup> Falls eine Verlängerung der Studienzeit nicht bewilligt wird, kann, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, der Abschluss der nächsttieferen Stufe anerkannt werden. Der Entscheid darüber wird von der Programmleitung gefällt. Die überzähligen ECTS-Punkte werden den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges bescheinigt.

Didaktische Prinzipien

#### **Art. 12**

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachpersonen fliessen in den Lehr/Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Lehrkörper

#### **Art. 13**

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozierenden der Universität Bern und anderer nationaler und internationaler Hochschulen sowie aus weiteren qualifizierten Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland.

Qualitätssicherung

#### **Art. 14**

Die Studiengänge werden durch Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

### **III. Zulassung**

Voraussetzungen

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Wer den Titel des EMBA ENTR erlangen will, muss über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung (z.B. Bachelor, Master, Lizentiat) an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen, eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung vorweisen und über mindestens zwei Jahre Führungserfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Wer das Diplom des DAS ENTR erlangen will, muss über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung (z.B. Bachelor, Master, Lizentiat) an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung vorweisen.

<sup>3</sup> Wer das Zertifikat des CAS ENTR erlangen will, muss über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung (z.B. Bachelor, Master, Lizentiat) an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Programmleitung Personen zulassen,

die einzelne Zulassungsbedingungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Die Studienleitung legt die Aufnahmebedingungen fest.

<sup>5</sup> Die Programmleitung kann die Zulassung ausserdem von zusätzlichen Studienarbeiten abhängig machen, die bis zum Ende des Studiengangs erfüllt sein müssen.

<sup>6</sup> Zu einzelnen Kursen können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Anerkennung und Anrechnung

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Auf Antrag können ECTS-Punkte aus Präsenzveranstaltungen, die in anderen Weiterbildungsstudiengängen einer anerkannten Hochschule erworben wurden, angerechnet werden. Die anerkehbaren Obergrenzen betragen:

- a. EMBA ENTR: 12
- b. DAS ENTR: 6
- c. CAS ENTR: 2

<sup>2</sup> Die Programmleitung legt die Anrechnungsrichtlinien fest und entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung.

<sup>3</sup> Die anrechenbare ECTS-Punkte müssen mit Leistungsnachweis bestätigte ECTS-Punkte sein und inhaltlich ähnliche Lernziele aufweisen wie der betroffene Studiengang.

<sup>4</sup> Veranstaltungen aus dem Erststudium sowie Einzelveranstaltungen können nicht angerechnet werden.

<sup>5</sup> Die ECTS-Punkte, welche im CAS ENTR erreicht wurden, können für ein weiterführendes DAS ENTR oder EMBA ENTR vollumfänglich angerechnet werden. Der Anspruch auf Anrechnung verfällt nach zehn Jahren seit Erzielung der jeweiligen ECTS-Punkte.

<sup>6</sup> Die ECTS-Punkte, welche im DAS ENTR erreicht wurden, können für ein weiterführendes EMBA ENTR vollumfänglich angerechnet werden. Der Anspruch auf Anrechnung verfällt nach zehn Jahren seit Erzielung der jeweiligen ECTS-Punkte.

Teilnehmendenzahl

#### **Art. 17**

Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen deren Finanzierung gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Veranstaltungen mit umfangreichen Übungen, Diskussions- und Reflexionsteilen werden in Gruppen zu maximal 30 Teilnehmenden geführt. Die Programmleitung kann eine höhere Teilnehmendenzahl festlegen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Zulassungsentscheid

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung im Einvernehmen mit der Studienleitung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Zulassungsgespräche sowie gegebenenfalls weitere Abklärungen können vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der Bewerber, welche die jeweiligen Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 1 bis Abs. 3 erfüllen, grösser als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat die Studienleitung eine Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen:

- a. Bildungsqualifikation
- b. Ausmass der Führungsverantwortlichkeit
- c. Dauer der einschlägigen Berufspraxis
- d. Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (Ausgewogenheit zwi-

schen Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft, Vielfalt des ausbildungsmässigen Hintergrunds der Bewerber).

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.

Status

**Art. 19**

Die Studierenden im EMBA ENTR werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert, diejenigen des CAS ENTR und des DAS ENTR registriert.

Leistungskontrollen

**IV. Leistungskontrollen**

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Leistungsnachweise werden in Form von zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Leistungskontrollen über den Stoff der Lehrveranstaltung erbracht. Die Leistungsnachweise in den Seminaren bestehen aus einem mündlichen Referat oder einer schriftlichen Arbeit. Die Master- und Diplomarbeit ist in Art. 26 und Art. 27 geregelt.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen werden gemäss Art. 22 benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Nur eine wenigstens als „ausreichend (4)“ oder „bestanden“ bewertete Leistungskontrolle wird als Leistungsnachweis angerechnet.

Termine für Leistungskontrollen und Anmeldung

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Anmeldetermine sowie die Prüfungsform gemäss Art. 20 Abs. 1 werden von der Programmleitung rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Anmeldung ist innert Frist schriftlich bei der Programmleitung einzureichen. Sie kann bis spätestens drei (3) Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Wer sich verspätet anmeldet wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

Bewertungen der Leistungen

**Art. 22**

<sup>1</sup> Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1	ungenügend / nicht bestanden

<sup>2</sup> Im Rundungsfall kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:

5.75	bis	6.00	Note 6
5.25	<	5.75	Note 5.5
4.75	<	5.25	Note 5
4.25	<	4.75	Note 4.5
4	<	4.25	Note 4
3.25	<	4	Note 3.5
2.75	<	3.25	Note 3
2.25	<	2.75	Note 2.5
1.75	<	2.25	Note 2
1.25	<	1.75	Note 1.5

1 < 1.25 Note 1

Wiederholung

**Art. 23**

Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Wissenschaftliche Arbeiten können einmalig nachgebessert werden.

Prüfungssprache

**Art. 24**

Als Prüfungssprache gilt grundsätzlich die deutsche Sprache. Die Programmleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

**Art. 25**

Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht von den Prüfenden zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

**V. Master- und Diplomarbeit**

Masterarbeit

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu verfassen.

<sup>2</sup> Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten. Dieser bewertet die Masterarbeit.

<sup>3</sup> Der Aufwand der Masterarbeit entspricht 12 ECTS-Punkten.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen und muss am Ende des Textes die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Diplomarbeit

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu verfassen.

<sup>2</sup> Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Dozenten. Dieser bewertet die Diplomarbeit.

<sup>3</sup> Der Aufwand der Diplomarbeit entspricht 6 ECTS-Punkten.

<sup>4</sup> Die Diplomarbeit muss am Ende des Textes die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Diploms berechtigt ist.“

**VI. Abschluss**

Voraussetzungen

**Art. 28**

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, falls innerhalb der zulässigen Studiendauer

- a. die Leistungsnachweise gemäss Art. 6 bis Art. 8 vorliegen und

b. sämtliche finanziellen Verpflichtungen abgegolten sind.

Titel und Abschlüsse

#### **Art. 29**

<sup>1</sup>Die Titel und Abschlüsse gemäss Art. 1 werden von der Fakultät auf Antrag der Programmleitung und in Würdigung der Gesamtleistung aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen gemäss Art. 22 ermittelt und mit folgenden Prädikaten verliehen:

4.0 < 4.5: rite

4.5 < 5.0: cum laude

5.0 < 5.5: magna cum laude

5.5 bis 6.0: summa cum laude.

<sup>2</sup>Die Abschlussnote entspricht dem gerundeten Mittelwert der benoteten Leistungsnachweise gewichtet nach der Anzahl der damit erworbenen ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Die Abschlussurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet.

<sup>4</sup>Ein separates Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Diplom- oder Masterarbeit und die in den Leistungskontrollen erzielten Noten.

<sup>5</sup> Der Weiterbildungsabschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

### **VII. Kursgeld**

Höhe

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Studienleitung setzt die Kursgelder für die Studiengänge kostendeckend und marktgerecht in folgendem Rahmen fest:

CAS: CHF 7'000 – 15'000,

DAS: CHF 20'000 – CHF 35'000,

EMBA CHF 35'000 – CHF 55'000.

<sup>2</sup> Im Kursgeld sind sämtliche Prüfungs- und Anmeldegebühren enthalten.

<sup>3</sup> Die Kursgelder können der Entwicklung des Preisniveaus angepasst werden.

<sup>4</sup> Falls erforderliche Leistungen von hierarchisch untergeordneten Studiengängen erbracht werden, wird das Kursgeld nach dem jeweiligen Abschluss bestimmt. Die zusätzlich besuchten Module werden zusätzlich anteilig in Rechnung gestellt.

Erlass

#### **Art. 31**

Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung das Kursgeld herabsetzen oder erlassen.

Fälligkeit; Rückerstattung

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Das Kursgeld für den CAS-Studiengang ist einmalig im Voraus zu bezahlen. Die Kursgelder für den DAS und EMBA-Studiengang werden in der Regel in Teilraten im Voraus in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den

einzelnen Teilnehmenden überlassen.

<sup>3</sup> Einbezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet.

## VIII. Führung und Organisation

Programmleitung

### Art. 33

<sup>1</sup> Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan der Weiterbildungsstudiengänge.

<sup>2</sup> Die Programmleitung setzt sich aus mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Universität Bern zusammen.

<sup>3</sup> Sie kann weitere Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und weitere Expertinnen und Experten in die Programmleitung wählen.

<sup>4</sup> Die Programmleitung ernennt einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin trägt die Führungsverantwortung über die Studiengänge und vertritt diese gegen aussen.

<sup>5</sup> Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichtscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

<sup>6</sup> Die Programmleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Sie ist das gegenüber der Fakultät verantwortliche Organ.
- b. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Weiterbildungsprogramme.
- c. Sie erlässt die Studienpläne für die Weiterbildungsprogramme.
- d. Sie sichert das Angebot an Lehrveranstaltungen und bestimmt die Dozierenden.
- e. Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen und entscheidet über die Erteilung der Titel und Abschlüsse.
- f. Sie überwacht die wissenschaftliche Qualität der Studiengänge und ist verantwortlich für die Evaluation der Studiengänge.
- g. Sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung, den Finanzplan und den Tätigkeitsbericht.
- h. Sie verfügt über die interne Verwendung der Einnahmen der Weiterbildungsprogramme.
- i. Sie entscheidet über die Zulassung und die Anerkennung und Anrechnung externer Studienleistungen.
- j. Sie wählt die Studienleitung.
- k. Sie kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

<sup>7</sup> Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

Studienleitung

### Art. 34

<sup>1</sup> Die Studienleitung ist das operative Leitungsorgan.

<sup>2</sup> Die Studienleitung wird von der Programmleitung ernannt und kann sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen.

<sup>3</sup> Die Studienleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. Sie ist das gegenüber der Programmleitung verantwortliche Organ.
- b. Sie legt im Rahmen von Art. 30 die Kursgelder für die einzelnen Studiengänge fest.
- c. Sie ist für den laufenden Betrieb der Weiterbildungsprogramme verantwortlich.



- d. Sie erstellt das Budget, die Jahresrechnung, den Finanzplan und den Jahresbericht zu Händen der Programmleitung.
- e. Sie berät Interessierte und Studierende.
- f. Sie führt das Sekretariat und ist für die Administration der Studiengänge verantwortlich.

Berichterstattung

**Art. 35**

Die Programmleitung legt der Fakultät einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

**IX. Rechtspflege**

Verfahren

**Art. 36**

<sup>1</sup> Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin gemäss Abs. 1 verlangt werden.

<sup>3</sup> Anfechtbar ist nur die Beurteilung der Gesamtleistung. Bei Beschwerden gegen die Beurteilung der Gesamtleistung ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

**X. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 37**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat der Universität Bern am 7. Juni 2011 in Kraft.

**Von der Fakultät beschlossen:**

Bern, 16. Dezember 2010

Der Dekan:

Prof. Dr. Harley Krohmer

**Vom Senat genehmigt:**

Bern, 7. Juni 2011

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler